

Fragen- und Antwortserie zur Kommunalen Wärmeplanung

Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat mit der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung begonnen. Dieser Wärmeplan stellt eine langfristige Strategie dar. Ziel ist es, gemeinsam mit der Kommune, Netzbetreibern und Energieversorgern Optionen für eine zukünftige Versorgung mit erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2045 zu entwickeln. Dabei sollen auch bestehende Effizienzpotenziale, wie Energieeinsparungen durch Gebäudesanierungen, genutzt werden. Die erarbeiteten Optionen sollen später von Wärmenetzbetreibern, Energieversorgern und der Kommune umgesetzt werden, wobei die Aspekte Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Bezahlbarkeit und Zuverlässigkeit im Vordergrund stehen.

Die Verbandsgemeinde Unstruttal möchte die Bürgerinnen und Bürger aktiv in diesen Prozess einbeziehen und informiert sie über wichtige Zwischenschritte. Zudem werden Fragen und Antworten zur Wärmeplanung beantwortet...

Frage: Welchen Mehrwert hat die Wärmeplanung?

Antwort: Ein zentraler Aspekt der technischen Untersuchungen ist die Analyse, welche Teilgebiete der Kommune für bestimmte Versorgungsoptionen geeignet sind. Auf dieser Grundlage wird das Gemeindegebiet am Ende der Wärmeplanung in verschiedene, gesetzlich festgelegte Versorgungsgebiete unterteilt, die für das Zieljahr 2045 gelten. Die möglichen Gebiete sind:

Wärmenetzgebiet: Hier könnte ein Wärmenetz entstehen, das viele Gebäude zentral mit Wärme versorgt, insbesondere in dicht bebauten Bereichen, wo größere Gebäude oder öffentliche Einrichtungen die Grundauslastung und eine Wirtschaftlichkeit des Netzes sicherstellen können.

Wasserstoffnetzgebiet: In bestimmten Gebieten könnte Wasserstoff als Energieträger genutzt werden, sofern die entsprechende Infrastruktur vorhanden oder geplant ist. Wann Wasserstoff in unserem Verwaltungsgebiet in ausreichender Menge und vor allem zu einem attraktiven Preis verfügbar ist, ist jedoch derzeit noch unklar.

Dezentrales Versorgungsgebiet: In weniger dicht bebauten Gebieten, wie etwa mit vielen Einfamilienhäusern, wird oft eine dezentrale Wärmeversorgung wahrscheinlich sein. Die Energie wird direkt vor Ort erzeugt.

Der Mehrwert der kommunalen Wärmeplanung liegt darin, eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu bieten, um die Wärmeversorgung bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten. Für die Bewohnerinnen und Bewohner bedeutet dies, dass frühzeitig klar wird, welche Versorgungsart für ihre Wohnlage vorgesehen ist, was langfristige Planungssicherheit schafft. Die kommunale Wärmeplanungsstrategie muss alle fünf Jahre auf Aktualität geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Frage: Sind die Ergebnisse der Wärmeplanung für mich bindend?

Antwort: Nein, die Wärmeplanung ist eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung. Ihre Ergebnisse sind nicht verpflichtend, sondern haben einen empfehlenden Charakter. Sie gibt der Kommune eine Zielrichtung vor, ohne dass für die Bürgerinnen und Bürger Pflichten oder Rechte bezüglich eines Anschlusses abgeleitet werden können.

Frage: Es wurde kurz vor dem Beschluss des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eine neue Gasheizung eingebaut. Welche Auswirkungen sind für solche neu eingebauten Heizungen zu erwarten?

Antwort: Nach aktueller gesetzlicher Lage kann die Heizung bis maximal 2045 so weiter betrieben werden. Erst wenn wieder eine neue Heizung eingebaut wird, muss diese die Anforderungen aus dem GEG erfüllen. Das heißt, wenn Sie nach Juni 2028 wieder eine neue Heizung einbauen, muss diese zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben sein.

Frage: Was bedeutet „H2-Ready“? Sollte ich bei der Umrüstung meiner Gastherme darauf achten, um zukunftssicher zu sein?

Antwort: „H2-Ready“ bedeutet, dass eine Gasheizung technisch so ausgelegt ist, dass sie einen bestimmten Anteil Wasserstoff im Erdgasgemisch (meist bis zu 20 %) ohne größere Anpassungen verbrennen kann. Manche Hersteller werben damit, dass ihre Geräte später auf 100 % Wasserstoff umrüstbar sind – das ist aber aktuell weder flächendeckend erprobt noch infrastrukturell gesichert.

Für die nächsten Jahre kann „H2-Ready“ eine Übergangslösung sein, wenn man ohnehin eine Gasheizung einsetzt. Langfristig ist es keine Garantie für Zukunftssicherheit, da die Wärmeversorgung in Deutschland bis 2045 stark auf Wärmepumpen, Fernwärme und erneuerbare Energien ausgerichtet wird. Die Wasserstoffversorgung für private Haushalte ist derzeit unklar und wird voraussichtlich nur in Ausnahmefällen relevant sein.

Frage: Wird mein Zuhause bald zur Baustelle?

Antwort: Nicht unbedingt. Die Wärmeplanung zeigt auf, wie die Wärmeversorgung in unserer Region klimafreundlich werden kann – aber sie macht keine Vorschriften für einzelne Gebäude.

Ob und wann bei Ihnen gebaut wird, hängt von vielen Faktoren ab: Ihrer aktuellen Heizung, möglichen Förderprogrammen und den Plänen der Kommune. Vorerst ist demnach vor Ihrer Haustür keine Baustelle zur Errichtung eines Fernwärmennetzes zu erwarten. Sollten Sie in einem Wärmenetzgebiet wohnen, werden Sie rechtzeitig darüber und über die Folgeschritte zum Fernwärmennetz in Kenntnis gesetzt.

Frage: Was bringt mir das Ganze – außer Klimaschutz?

Antwort: Eine moderne Wärmeversorgung kann Ihre Heizkosten langfristig stabilisieren, den Wert Ihrer Immobilie steigern und Ihnen mehr Komfort bieten.

Wer heute investiert, profitiert morgen – zum Beispiel durch geringere Betriebskosten, weniger Wartungsaufwand oder Fördermittel.

Und: Sie leisten einen aktiven Beitrag zur Zukunft unserer Region.

Frage: Kann ich mitreden – oder wird über meinen Kopf hinweg entschieden?

Antwort: Sie können mitreden! Die Wärmeplanung lebt vom Dialog. Ob bei Infoveranstaltungen, über das Bürgerpostfach oder bei lokalen Aktionen – Ihre Fragen, Ideen und Erfahrungen sind gefragt. Denn die Wärmewende gelingt nur gemeinsam. Wenn Sie sich beteiligen möchten, sprechen Sie uns an oder schreiben sie uns direkt eine E-Mail an: kwp@verbgem-unstruttal.de – wir freuen uns auf Ihre Perspektive.

Frage: Treten die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eher in Kraft, wenn die Wärmeplanung zeitnah fertiggestellt wird?

Antwort: Nein. Die Fertigstellung der Wärmeplanung vor 2028 führt nicht automatisch zu einem früheren Inkrafttreten der Vorgaben aus dem GEG.

Die Regelungen des GEG treten nur dann eher in Kraft, wenn sich die Kommune entschließt, ein Gebiet für eine bestimmte Nutzung eines Energieträgers per Satzung festzulegen, z.B. Anschlussgebiet für Fernwärme.

Auf diese Ausweisungsentscheidung – und nicht auf den Wärmeplan – nimmt das GEG Bezug (§ 71 Absatz 8 Satz 3 sowie § 71k Absatz 1 Nummer 1 GEG).

Die Benennung von Gebieten im Wärmeplan ist nicht ausreichend, um das GEG eher in Kraft zu setzen, ebenso wenig wie der Beschluss des Plans im Gemeindetrat.

Haben Sie weitere Fragen zum Projekt?

Gern können Sie uns via E-Mail unter kwp@verbgem-unstruttal.de anschreiben.

Weitere Beratungs- und Informationsangebote:

- [Informationen der LENA zur kommunalen Wärmeplanung](#)
https://wirtschaftsclub-aschersleben.de/wp-content/uploads/230622_KWP_BEW.pdf
- [Energieberatung der Verbraucherzentrale](#)
<https://www.sachsen-anhalt-energie.de/de/energieberatung-verbraucherzentrale.html>
- [Energiespar-Checks](#)
<https://www.sachsen-anhalt-energie.de/de/energiesparchecks.html>
- [Bundesförderung für effiziente Gebäude](#)
<https://lena.sachsen-anhalt.de/verbraucher/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude/>
- [Energieberatung finden](#)
<https://www.sachsen-anhalt-energie.de/de/energieberatung-finden.html>